

# **Finanzdienstleistungsinformationsgesetz-Entwurf (Allgemeiner Teil)**

**mit Kommentierung**

**Teil 3**

**Schlussbericht für das**

**Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**

**Az. 514-33.93/02HS044**

**Prof. Dr. Udo Reifner  
RA Dipl. Pol. Achim Tiffe**

## Finanzdienstleistungsinformationsgesetz – Allgemeiner Teil (FDLInfoG)

FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ – ALLGEMEINER TEIL (FDLINFOG) .....	1
1. Teil: Allgemeiner Teil.....	1
1. Abschnitt: Allgemeines.....	1
§1 Ziel 1 .....	1
§2 Definitionen .....	1
§3 Anwendungsbereich.....	4
§4 Transparenzgebot .....	5
§5 Haftung .....	5
2. Abschnitt: Vertragsanbahnung.....	7
§6 Prospekte .....	7
§7 Beratung und Aufklärung über Risiken .....	7
§8 Bindendes Angebot und Überlegungsfrist.....	8
§9 Vermittlung .....	9
§10 Diskriminierungsverbot.....	10
(1) Abschnitt: Vertragsschluss .....	10
§11 Transparente Vertragsform.....	10
§12 Preisklarheit und Preiswahrheit .....	11
§13 Variable Konditionen.....	13
§14 Bedingungen für die Beendigung .....	14
4. Abschnitt: Vertragsdurchführung.....	14
§15 Laufende Information .....	14
§16 Information bei einseitiger Beendigung.....	14
5. Abschnitt: Besondere Absatzformen .....	15
1. Titel: Fernabsatz .....	15
§17 Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen ( <i>§ 312 c BGB-E</i> ).....	15
§18 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzgeschäften ( <i>§ 312 d BGB-E</i> ).....	16
§19 Informationspflichten ( <i>§ 1 BGB-InfoV-E</i> ).....	18
2. Titel Haustürwiderruf.....	22
§20 Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften ( <i>§ 312 BGB</i> ) .....	22

Vorschlag	Kommentar
<p><b>1. Teil: Allgemeiner Teil</b></p> <p><b>1. Abschnitt: Allgemeines</b></p> <p><b>§1 Ziel</b></p> <p>(1) Das vorliegende Gesetz soll Verbrauchern und Kunden im standardisierten Massengeschäft die Möglichkeit geben, den Informationsnachteil gegenüber der Anbieterseite beim Erwerb von Finanzdienstleistungen zu vermindern. Es ergänzt die spezialgesetzlichen Regelungen.</p> <p>(2) Die nachstehend festgelegten Informationsrechte sind so auszulegen, dass ihr wirtschaftlicher Sinn erreicht wird. Von ihnen kann nur zugunsten der Kunden durch vertragliche Vereinbarung abgewichen werden.</p> <p>(3) Bei Gestaltungen, die der Umgehung des Schutzes dieser Vorschriften dienen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes gleichwohl anwendbar.</p> <p><b>§2 Definitionen</b></p> <p>(1) Finanzdienstleistungen sind gesonderte oder in Form verbundener Geschäfte erbrachte Leistungen gewerblicher Anbieter, die die Kaufkraft des Kunden in zeitlicher, örtlicher und/oder personeller Hinsicht verändert verfügbar machen oder solche Geschäfte vermitteln oder anbahnen. Finanzdienstleistungen werden insbesondere in der Form von Krediten, Spar- und Anlagegeschäften, Geschäftsbesorgungen im Zahlungsverkehr sowie Versicherungen und anderen Risikogeschäften erbracht.</p>	<p><i>Der Allgemeine Teil dieses Finanzdienstleistungsinformationsgesetzes beruht auf einer Abstraktion von Informationspflichten aus Einzelgesetzen, die systematisch zusammengefasst und unter eine allgemeine Begrifflichkeit gebracht wurden, bei denen der Anknüpfungspunkt „Finanzdienstleistungen“ benutzt wird. Dieses erfolgt im Anschluss an das Gesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, das diesen Begriff in seiner ökonomischen Form erstmals ins deutsche Recht einführt. Die Struktur ist mit ihrer wirtschaftlichen Teleologie der europarechtlichen Regulierungsform angepasst und im Übrigen an wirtschaftlichen Phasen des Finanzdienstleistungserwerbs durch Nutzer orientiert. Vorbilder für alle Finanzdienstleistungen umfassende Gesetze ist die Gesetzgebung im Vereinigten Königreich und in Australien.</i></p> <p><i>Die <b>wirtschaftliche Betrachtungsweise</b> wird in § 1 als grundlegend für den Verbraucherschutz festgelegt. Die Regelung enthält Telos (Verbraucherschutz), Art der Auslegung (wirtschaftliche Betrachtungsweise) und das Umgehungsverbot. Die Art der Gesetzgebung lehnt sich dabei an die im Europarecht übliche Form an, die aus der angelsächsischen Gesetzgebung kommt und die Frage des Zwecks nicht allein der Rechtsprechung überlässt. Dies wurde bereits in den meisten auf EU-Richtlinien beruhenden Verbraucherschutznormierungen entsprechend verwirklicht und inzwischen auch in das UWG eingefügt.</i></p> <p><i>(Siehe zu den Definitionen auch die Ausführungen in Kap. 8)</i></p> <p><i>Es geht um eine Gegenstandsbestimmung, die die wirtschaftliche Funktion in den Mittelpunkt stellt und damit das Umgehungspotenzial verringert. Daher wird nicht der Vertragstypus sondern eine <b>Sachanknüpfung</b> in den Mittelpunkt des Gesetzes gestellt. Die Sachanknüpfung erschwert eine Umgehung durch rechtliche Gestaltungen.</i></p> <p><i>Wesentlicher Anknüpfungspunkt bei der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung ist die Kaufkraft, die gegenüber dem Geldbegriff den Vorteil hat, dass alle Mittel, die als Geld funktionieren wie Zentralbankgeld, Girogeld</i></p>

---

**Vorschlag**
**Kommentar**

- (2) Kredite sind die Bereitstellung und Gewährung von Kaufkraft in Form eines Darlehens, eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen Finanzierungshilfe.
- (3) Anlagen sind die Entgegennahme von Spargeldern, der Erwerb von Wertpapieren, Unternehmensbeteiligungen, Immobilien, sowie sonstiger Einzahlungen von Geldbeträgen, die mit dem Ziel hingegeben werden, zu einem späteren Zeitpunkt einen erhöhten Betrag in geldlicher Form wieder zur Verfügung zu erhalten.
- (4) Leistungen im Zahlungsverkehr umfassen die Ein-

aber auch verbrieft Forderungen einbezogen werden. Tatsächlich sind Finanzdienstleistungen Transport bzw. betont man ihren immateriellen Charakter abstrakter Werte als Informationstransport, Kommunikationsleistungen. Sie vermitteln dabei Einkommen/aktuelles Vermögen und Ausgaben des Kunden. Im Sparen wird das gegenwärtige Einkommen für die Zukunft aufgespart, beim Kredit wird zukünftiges Einkommen für die Gegenwart aktiviert, im Zahlungsverkehr wird Kaufkraft an andere Stellen übermittelt oder von einer Form (z.B. Giralgeld) in eine andere (z.B. Zentralbankgeld) verwandelt und dabei zwischen Personen transportiert oder kommuniziert. Bei Risikogeschäften geht es darum, das Geld einer Vielzahl potenziell Betroffener zusammenzuführen, um die Kosten des konkreten Risikoeintritts damit zu decken. Die Definition macht zugleich deutlich, dass auch eine Kombination verschiedener Finanzdienstleistungen insgesamt den Begriff der Finanzdienstleistungen erfüllt.

Durch den Begriff der Kaufkraft wird der europarechtliche Zustand einer wirtschaftlichen Ausrichtung des **Kredit**begriffs wiederhergestellt, der durch die Rückkehr zum Darlehensbegriff im BGB gefährdet wurde.

Dies ist der erste Versuch, **Geldanlagen** als Finanzdienstleistungen grundsätzlich zu definieren und von Sachanlagen und echten Unternehmensbeteiligungen abzugrenzen.

Mit dieser Definition wird der gesamte graue Kapitalmarkt erstmals miterfasst, der mit dem Etikett der Sachanlage und Unternehmensbeteiligung sich bisher allen Schutz- und Informationsvorschriften entzieht. Daher werden Scheinunternehmensbeteiligungen wie sog. „Renten“ aus Unternehmensbeteiligungen und Immobiliengeschäften sowie geschlossene Immobilienfonds, die bisher den Kern des unregulierten grauen Kapitalmarktes bildeten, miterfasst. Die Definition geht von dem Ziel der Anlage aus. Ihr Ziel ist nicht der Erwerb der Sache, sondern die Vermehrung einer Geldsumme, die gegebenenfalls auszahlfähig sein soll oder als Rente fungiert. Da Wertpapiere auch Sacheigentum repräsentieren und verbrieft sein können, kann es keinen Unterschied im Schutzniveau machen, ob die Anteile ebenso wie Wertpapiere ausgestaltet sind oder eine andere Form insbesondere bei Unternehmensformen wählen, die keine Verbriefung des Anteilsbesitzes in Wertpapieren ermöglichen.

Zum **Zahlungsverkehr** gehören alle Dienstleistungen

**Vorschlag**

richtung und Bereitstellung von Leistungen eines Girokontos insbesondere die Überweisung, Bargeldabhebung und die Verfügung über geldvertretende Zahlungsmittel.

- (5) Versicherungen und andere Risikogeschäfte umfassen alle Geschäfte, in denen die Verlustrisiken eines unsicheren Ereignisses eines statistisch ausreichend großen Anlegerkreises durch Zusammenfassung der Vorsorgeleistungen potenziell Betroffener zur Abdeckung des konkret eintretenden Risikos gedeckt werden.
- (6) Verbundene Geschäfte sind Geschäfte, bei denen eine Finanzdienstleistung mit einer anderen Finanzdienstleistung oder einem anderen Geschäft zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden wurde. Verbundene Geschäfte können aus mehreren rechtlich getrennten Finanzdienstleistungen bestehen (Finanzdienstleistungspakete), aus Finanzdienstleistungen in Verbindung mit weiteren Dienstleistungsgeschäften, die Teilfunktionen wie Anbahnung, Verwaltung, Sicherung, Beitreibung und Beendigung gegenüber der Hauptleistung ausgliedern (Hilfsgeschäfte) oder bei denen das durch die Finanzdienstleistung finanzierte Geschäft mit der Finanzdienstleistung wirtschaftlich verbunden ist. (finanzierte Geschäfte). Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Geschäfte als Paket angeboten wurden, zum selben Zeitpunkt abgeschlossen wurde oder durch enges Zusammenwirken der Vertragspartner des Kunden zustande gekommen sind und ihre Verbindung nicht allein auf Initiative des Kunden erfolgte.

**Kommentar**

*um das Girokonto, von der Überweisung über die Nutzung von Kredit- und Scheckgarnen über Schecks und Wechsel.*

*Die Grenzen zwischen **Versicherungsverträgen** sowie Bankdienstleistungen wie etwa Zinscaps, Futures und Options, Ausfallbürgschaften sind fließend geworden. Es ist daher funktional notwendig, einen weiten Begriff zu wählen, der an der Risikoübernahme anknüpft und Versicherungen zur Klarstellung ausdrücklich erwähnt.*

*(Siehe zu verbundenen Geschäften auch die Ausführungen in Kap. 9)*

*Wesentlich ist eine Regelung für **verbundene Geschäfte**, da durch die rechtliche Aufspaltung einer Finanzdienstleistung in horizontaler und vertikal zeitlicher Hinsicht die Transparenz verloren geht. Der Entwurf hat die „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ implementiert, die für eine effektive und korrekte Information die Sicht des Kunden als Empfänger der Finanzdienstleistung zugrunde legt. Grundsätzlich könnte damit bei allen rechtlich getrennten Verträgen, die wirtschaftlich allein der Funktionalität einer Finanzdienstleistung entsprechen, eine Gesamtschau zur effektiven Verbraucherinformation angewandt werden.*

*Eine solche rein objektive Sichtweise würde allerdings verkennen, dass der Anbieter von Finanzdienstleistungen nur dann die Informationsverantwortung für das Gesamtpaket übernehmen kann, wenn sie ihm auch zurechenbar ist. Daher hatte schon historisch die Gerichtsbarkeit dann die Annahme einer wirtschaftlichen Einheit abgelehnt, wenn sich der Kreditnehmer den Kredit „auf eigene Faust“ besorgt hatte. Es können daher nur solche Verbindungen rechtlich erfasst werden, bei denen die Verbindung gerade von der Anbieterseite herrührt. Kriterium hierfür ist das objektive Zusammenwirken, wie es sich aus der Perspektive der Kunden darstellt. Insofern verwendet der Entwurf hier eine subjektive eingeschränkte Definition des „verbundenen Geschäftes“. Die Einschränkung erfolgt dabei durch den Begriff der „wirtschaftlichen Einheit“, die nur dann anzunehmen ist, wenn die Verbindung den Anbietern zurechenbar ist. Zu den Finanzdienstleistungspaketen gehören u.a. die Kombinationskredite wie Kapitallebensversicherungskredit (Kredit, Anlage, Risikolebensversicherung, Vermittlung), Bausparfortfinanzierung (Kredit, Anlage, Versicherung, Vermittlung), selbständige Kreditkarten (Kredit, Anlage,*

---

**Vorschlag**
**Kommentar**
**§3 Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für Finanzdienstleistungen für Verbraucher sowie im standardisierten Massengeschäft, soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. des §305 BGB verwendet werden.
- (2) Das Gesetz findet bei verbundenen Geschäften auf das Gesamtgeschäft Anwendung.
- (3) Es gilt nicht bei Finanzdienstleistungen, bei denen der Barwert der Transaktion mit einem Anbieter oder der Barwert der Prämien für das gesicherte Risiko den Betrag von 500.000 € übersteigt.
- (4) Das Gesetz und seine Definitionen finden nur insoweit Anwendung wie es keine spezielleren Vorschriften oder abschließende Regelungen in Gesetzen zu einzelnen Finanzdienstleistungsarten gibt.

Zahlungsverkehr), Wertpapierkäufe mit Kreditlinie (Anlage, Kredit, evtl. Konto). Steuersparende Altersrentenmodelle (finanzierte Unternehmensbeteiligungen, Immobilienfonds, Immobilienerwerb, Vermittlung, Kredit). Sie sind besonders undurchsichtig und dadurch betrugsanfällig.

(Siehe zum Anwendungsbereich auch die Ausführungen in Kap. 8

Der Gesetzentwurf dient dem **Verbraucherschutz**. Da jedoch auch andere Gruppen wie Kleinunternehmer denselben Problemen asymmetrischer Information ausgesetzt sind, soll der Gesetzentwurf auch dasjenige **standardisierte Massengeschäft** erfassen, bei dem Verhandlungen über die Vertragsgestaltungen in der Regel weder möglich noch ökonomisch gerechtfertigt sind. Informationen sind beim standardisierten Massengeschäft unabhängig vom Zweck des Geschäftes asymmetrisch verteilt. Daher sollten allgemeine Transparenzregeln und die Pflicht zur Hingabe von Informationen davon unabhängig sein. Dies entspricht auch der Tendenz der Europäischen Union, Transparenzvorschriften für den gesamten Markt der standardisierten Massengeschäfte zu schaffen

Der Gesetzentwurf dient der Information und soll damit bewirken, dass die Verbraucher und Kleinunternehmer ihr Konsumeinkommen auf dem Markt optimal für ihre Bedürfnisse einsetzen und damit ihr Realeinkommen im Ausgabenprozess sichern. Da auch bei Kleinunternehmen der wirtschaftliche Prozess im Wesentlichen dazu dient, Konsumeinkommen zu erwirtschaften, bedeutet jede Schmälerung dieses Einkommens durch falsche Entscheidung auf dem Markt eine Einbusse ihrer Konsummöglichkeiten. Es fehlt hier allerdings dem Arbeitnehmerschutzrecht entsprechendes Einkommensschutzrecht für Kleinunternehmer und Selbständige. Bis auf die Bereiche der Selbständigkeit lässt sich das Arbeitsschutzrecht, das das unternehmerische Risiko beim Arbeitgeber belässt, doch nicht auf Kleinunternehmer erstrecken. Ein Kompromiss bietet die Analogie zum Verbraucherschutzrecht. Der Verbraucher wird als selbständiger Unternehmer bei Erwerbsgeschäften am Markt gleichwohl in seiner Entscheidungsfreiheit geschützt, ohne dass er damit in das Zwangskorsett reglementierter Verträge eingeschlossen wird. Daher sollte zumindest der informationelle Teil des Verbraucherschutzrechts als Mindestschutz Anwendung finden. Insoweit kann das Gesetz, das kei-

---

**Vorschlag**
**Kommentar**
**§4 Transparenzgebot**

(1) Informationen sind falsch, wenn sie nicht transparent, wahr, vollständig, effektiv oder in einer für den Kunden verständlichen Form gegeben werden.

(2) Werden Informationen durch Prospekte, Texte zur Unterrichtung der Verbraucher oder in Form einer Beratung vermittelt, so sollen sie darüber hinaus dem Zweck der Unterrichtung angepasst sein.

**§5 Haftung**

(1) Der Anbieter haftet für falsche Information im Zusammenhang mit dem bestehenden oder abzuschließenden Vertrag.

(2) Er haftet auch für die durch seine oder eines anderen Beteiligten gemachten öffentlichen Äußerungen insbesondere bei der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Leistungen, wenn falsche Vorstellungen zu den bezeichneten Beratungsinhalten erweckt wurden, es sei denn die Informationen wurden rechtzeitig und in geeigneter Form richtig gestellt.

(3) Haben bei der Informationsvermittlung verschiede-

*nen sozialen Verbraucherschutz regeln will, sondern dies der spezial-rechtlichen Regelung überlässt, auch Kleinunternehmer und Selbständige mit einbeziehen.*

*Damit sich aber nicht umgekehrt der Anwendungsbereich auf den investiven Sektor der Gesellschaft erstreckt, der durch aktives eigenständiges und risikobewusstes Handeln von der freien Gestaltung lebt, beschränkt dieses Gesetz den Anwendungsbereich in doppelter Hinsicht: es schließt zum einen unstandardisierte Geschäfte aus und zum anderen Geschäfte, deren Barwert 500.000 € übersteigt.*

*Da die spezielleren Gesetze ausdrücklich weiterhin Vorrang genießen (**lex specialis derogat legi generali**), führt der Gesetzesentwurf weder zur Neugestaltung der gesamten Finanzdienstleistungsgesetzgebung noch zu sich widersprechenden Regelungen. Soweit damit europarechtlichen Regelungen auf weitere Bereiche ausgedehnt werden, ist dieses ebenfalls unbedenklich und in der Vergangenheit mehrfach erfolgt.*

*(Siehe zum Transparenzgebot und Prospekten auch die Ausführungen in Kap. 12*

Angangspunkt für die Informationspflichten ist das allgemeine **Transparenzgebot**. Es ist für alle einzelnen Finanzdienstleistungsarten anerkannt. Es wird bisher aus § 307 BGB für den hier entscheidenden Bereich des standardisierten Massengeschäftes vor allem mit Verbrauchern abgeleitet und bezieht sich auf Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Das Transparenzgebot muss als allgemeiner Grundsatz von Anbietern und Kunden verstanden werden. Seine Elemente wie Wahrheit, Klarheit, Genauigkeit, Vollständigkeit lassen sich vor allem auch aus den europäischen Einzelregelungen ableiten.

*(Siehe zur Haftung auch die Ausführungen in Kap. 19*

*Bei den **Sanktionen** gelten die spezialgesetzlichen Regeln und der allgemeine Grundsatz des § 280 BGB. Die Wirkungen müssen der Rechtsprechung überlassen werden, die Verletzung der genannten Pflichten entsprechend auszufüllen.*

*(Siehe zur Werbung auch die Ausführungen in Kap. 11*

Auf allgemeiner Ebene befindliche Regelungen zur irreführenden **Werbung**, die sich bewährt haben, sollten in ihrer Form und Allgemeingültigkeit bestehen bleiben. Auch erscheint es nicht sinnvoll, die auf das Aufsichtsrecht verteilten Regeln zusammenzutragen, denn die

---

**Vorschlag**

ne Personen zusammengewirkt, so haften sie insoweit gesamtschuldnerisch. Jeder Beteiligte hat die Beweislast dafür, dass die ihm obliegende Informationsvermittlung einschließlich etwaiger Unterrichts- und Beratungsleistungen dem Kunden selber tatsächlich und rechtzeitig (effektiv) zugegangen ist.

(4) Vermittler sind verpflichtet, ihre Zahlungsfähigkeit zur Erfüllung etwaiger Haftungsansprüche durch geeignete Sicherheiten gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

**Kommentar**

aufsichtsrechtlichen Regeln sind für die einzelnen Bereiche geschaffen worden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Grundsätze, dass Kundentäuschung, Nötigung, Belästigung, Verlockung, Behinderung oder der Aufbau von Zwangslagen für die Kunden in der Werbung und Anbahnung von Vertragsschlüssen nicht zulässig ist, im Gesetz zum unlauteren Wettbewerb, der Preisangabenverordnung und aufsichtsrechtlich verankert bleibt.

Bei irreführender Werbung besteht das Kundeninteresse darin, den Anbieter an seinen Äußerungen festhalten zu können. Werbeaussagen können Allgemeine Geschäftsbedingungen darstellen, wenn sie hinreichend konkret sind. Hier erscheint es sinnvoll, eine gesetzliche Regelung zur Klarstellung zu schaffen. Der Grundsatz, dass sich ein Anbieter an seinen Werbeaussagen messen lassen muss, wird im Gesetzesvorschlag dahingehend präzisiert, dass bei öffentlichen Äußerungen wie in der Werbung bei Weckung falscher Vorstellungen der Kunden der Anbieter haftet, wenn er dieses nicht rechtzeitig in geeigneter Form richtig stellt. Rechtzeitig ist die Richtigstellung, wenn sie vor Bindung des Kunden an einen Vertrag erfolgt und so noch Einfluss auf die Entscheidung des Kunden über den Vertragsschluss hat.

*(Siehe zu Vermittlern auch die Ausführungen in Kap. 19*

*Zu (3) S. 2 Durch Einschaltung von **Vermittlern** ist es in der von der Rechtsprechung akzeptierten Praxis dazu gekommen, dass die Verbraucher auch die passive Informationszuständigkeit durch den Vermittler verloren haben. Da die Vermittler häufig im Eigeninteresse teilweise offen oder verdeckt mit dem Anbieter zusammenarbeiten, leiten Sie die Informationen nicht rechtzeitig weiter. Durch die Beweislastverteilung soll die effektive Information sichergestellt werden.*

*Zu (4) Das Problem, dass Vermittler große Schäden anrichten und dann nicht mehr auffindbar oder insolvent sind, wurde bisher teilweise § 278 BGB zulasten der Anbieter der vermittelten Leistungen gelöst. Der Bundesgerichtshof rückt von dieser Rechtsprechung allmählich ab und erklärt die Vermittler zu Vertrauenspersonen der Verbraucher. Daher muss sichergestellt werden, dass sie auch selber in dem Umfang **haften** können, der ihnen erst durch die Bereitstellung von Produkten durch die Anbieter möglich ist. Die Anbieter haben es daher in der Hand, die Haftungsbürgschaft für die Vermittler zu über-*

---

**Vorschlag**
**Kommentar**
**2. Abschnitt: Vertragsanbahnung**
**§6 Prospekte**

(1) Wird unabhängig vom Vertragsformular allgemein oder für einen konkreten Kunden eine im voraus erstellte und zugängliche, in Textform verfasste zusammenhängende Darstellung zu der angebotenen Finanzdienstleistung (Prospekt) vom Anbieter verwendet, so soll sie allen Kunden in gleicher Weise zugänglich sowie vollständig, wahr und verständlich sein und folgenden Inhalt haben:

- a) Name und Anschrift des Urhebers, Datum der letzten Überarbeitung, Ziel der Unter- richtung,
- b) einen deutlich abgehobenen und in der Art der Darstellung gleichberechtigten Abschnitt über Risiken und Gefahren der Inanspruchnahme der Finanzdienstleistung, der auch über die Sicherheit von Art und Umfang in Aussicht gestellter Leistungen oder Verpflichtungen informiert und
- c) Beispiele, die einer üblichen Inanspruchnahme entsprechen, soweit im Prospekt Angaben über das finanzielle Ergebnis bzw. die finanzielle Belastung eines Finanzdienstleistungsproduktes gemacht werden.

(2) Prospekte sind vor Vertragsschluss unaufgefordert und kostenlos anzubieten, wenn auf Beratung verzichtet wurde und entweder ein aus mehreren Finanzdienstleistungsarten verbundenes Geschäft vorliegt oder die unverbundene Finanzdienstleistung besondere Risiken und Gefahren aufweist.

**§7 Beratung und Aufklärung über Risiken**

(1) Beratung vermittelt die allgemeine Information für die spezifischen Bedingungen einer konkret beabsichtigten Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen entsprechend dem Bedarf und den Wünschen, persönlichen Voraussetzungen und über deren voraussichtliche Auswirkung auf die Haushaltsliquidität und über

nehmen und damit die Folge des § 278 BGB freiwillig herzustellen. Ist dies nicht der Fall, so müssen die Vermittler eine Berufshaftpflichtversicherung ähnlich den freien Berufen abschließen. Dies wird vor allem für die Vermittlung privater Anlagen (Immobilienfondsanteile) entscheidend sein.

(Siehe zu Prospekten auch die Ausführungen in Kap. 12

Der Entwurf will auch das Prospektrecht transparenter gestalten. Die vielen gesetzlichen Definitionen werden zwar dadurch nicht berührt. Da die Rechtsprechung jedoch den Prospektbegriff über die prospektpflichtigen Bereiche hinaus zur Durchsetzung ihres Transparenzgebotes benutzt, sollte es einen allgemeinen Begriff des „**Prospekts**“ geben. Zentral ist dabei das Merkmal einer „zusammenhängenden Darstellung“ des Angebots. Zum anderen sollten Mindestinhalte festgelegt werden. Wie bei dem Transparenzgebot insgesamt müssen die Angaben wahr, vollständig und verständlich sein. Dazu wird ein Gleichbehandlungsgrundsatz im Zugang festgeschrieben, der die effektive Möglichkeit aller Kunden gewährleisten soll, von dem Inhalt in gleicher Weise Kenntnis zu erlangen, wie dies bei AGB bereits gesetzlich verankert ist. Die Mindestangaben beziehen sich auf die Identifizierung des Urhebers und den Zeitpunkt der Abfassung und umfasst Risiken, Gefahren und die Sicherheit der in Aussicht gestellten Leistungen.

Indem der Gesetzesvorschlag einen Einstieg in allgemeine Prospektregeln versucht, setzt er sich von den einzelgesetzlichen Regeln zur Prospektpflicht klar ab und bleibt bewusst sehr schlank. Es werden keine Pflichten zur Hinterlegung, keine Hinweispflichten des Anbieters, keine Untersagungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde und keine besonderen Rechtsfolgen beim Verstoß geschaffen. Er geht jedoch über die Veröffentlichungs- und Hinweispflicht bei Wertpapieren hinaus und lehnt sich in soweit an die gesetzliche Regelung für Investmentfonds an.

(Siehe zur Beratung und Aufklärung über Risiken auch die Ausführungen in Kap. 13

Im Zeitalter von Allfinanzkonzernen ist es nicht mehr gerechtfertigt, unterschiedliche Standards für Aufklärungs- und Beratungspflichten in den einzelnen Sparten beizubehalten. Die Übertragung der allgemeinen Grundsätze zur Aufklärung und Beratung des am weitesten entwi-

---

**Vorschlag**

die konkreten Gefahren für den Kunden (personenge-rechte Beratung) sowie über die Kosten, Nutzen und allgemeine Risiken des angebotenen Finanzdienstleis-tungsproduktes (produktgerecht).

(2) Die Information ist in Form einer Beratung zu erteilen, soweit

- a) dies gesetzlich besonders vorgeschrieben ist oder
- b) der Kunde diese Beratung gewünscht hat und die-ser Wunsch nicht ausdrücklich abgelehnt wurde.

(3) ) Besteht eine Beratungspflicht nach Abs. 2 oder sind das Produkt sowie in Aussicht gestellte Vergünsti-gungen oder erwartete Belastungen so komplex oder unsicher, dass ein durchschnittlicher Kunde solche Lei-stungen nicht ausreichend verstehen kann oder sind die Auswirkungen auf die Liquidität des Kunden so erheb-lich, dass dadurch Überschuldung eintreten kann, so ist über die Risiken besonders aufzuklären.

### §8 Bindendes Angebot und Überlegungsfrist

(1) Auf Wunsch des Kunden ist ein Angebot in Text-form zu unterbreiten, das alle wesentlichen Konditio-nen der abzuschließenden Finanzdienstleistungen ent-hält. Der Anbieter ist für die darin bestimmte Zeit an das Angebot insoweit gebunden, wie er die Bindung nicht auf Grund von Faktoren, die außerhalb seiner Be-stimmungsmöglichkeiten liegen, ausdrücklich ausge-schlossen hat.

(2) Die den Kunden überlassenen Informationen sind so rechtzeitig bereitzustellen oder zu vermitteln, dass die Kunden sie auch außerhalb der Geschäftsräume des Anbieters bzw. ohne seine Gegenwart aufnehmen und verarbeiten können.

(3) Bei Prospekten beträgt die Frist eine Woche, bei sonstigen Informationen mindestens drei Tage bis zum Abschluss des ersten die Finanzdienstleistung betref-fenden Vertrages.

**Kommentar**

ckelten Rechts der Wertpapierdienstleistungen auf alle Finanzdienstleistungen wird daher als sinnvoll angese-hen.

Dem Bedürfnis sollte durch eine einheitliche Definition der Beratung für alle Finanzdienstleistungen Rechnung getragen werden, die der Ausgestaltung der konkreten Pflichten in den Sparten ausreichend Spielraum gibt.

Dabei braucht kaum Neues geschaffen zu werden. Das Grundprinzip, dass Beratung personen- und objektge-recht sein muss, ist allgemein anerkannt. Personenorien-tierte Beratung bedeutet, dass sich die Beratung an Be-darf (objektiv), Wünschen (subjektiv) und Kenntnissen zu orientieren hat. Objektgerechte Beratung bedeutet, dass die Formen und Eigenschaften eines Produktes er-klärt und Alternativen aufgezeigt werden müssen.

Eine generelle Beratungspflicht ist wegen der verschie-denen europarechtlichen Vorgaben und der unterschied-lichen Betroffenheit in den Sparten weder durchsetzbar noch notwendig.

Eine Pflicht zur Beratung sollte allerdings dort transpa-rent und für die Verbraucher erkennbar verankert wer-den, wo sie bereits von der Rechtsprechung anerkannt wurde. Neben den bereits gesetzlich vorgeschriebenen Fällen betrifft dies die Beratung über komplexe Produkte, die für einen durchschnittlichen Kunden nicht über-schaubare Folgen haben können und bei Produkten, die ein erhebliches Verschuldungspotenzial haben.

*(Siehe zum bindenden Angebot und der Überlegungsfrist auch die Ausführungen in Kap. 14*

Da es keine einheitliche Regelung für den Zeitpunkt der Hingabe vorvertraglicher Informationen gibt und die häu-figste gesetzliche Bestimmung „**vor Vertragsschluss**“ vor allem im Versicherungsbereich systematisch umgan-gen wird, erscheint es sinnvoll, die Hingabe von Informa-tionen, die der Kunde zur Basis seiner Entscheidung für einen Vertragsschluss erhalten soll, zeitlich vor die recht-liche „Bindung“ des Kunden zu legen, die schon vor Ver-tragsabschluss eintreten kann.

Der hier gewählte Vorschlag erfüllt die Anforderungen einer zweckentsprechenden **Überlegungsfrist**. Er sieht keine Pflicht zur Erteilung vorvertraglicher Informationen vor, schafft aber ein neues Recht der Kunden auf Ertei-lung eines bindenden Angebotes für alle Finanzdienstlei-stungen, in der der Kunde mindestens drei Tage Zeit hat, das Angebot anzunehmen. Bei der Verwendung von

---

**Vorschlag**
**Kommentar**
**§9 Vermittlung**

(1) Wirkt bei der Vertragsanbahnung ein Vermittler mit, so hat er offen zu legen, inwieweit er an einen Anbieter gebunden ist. Der Vermittler ist insbesondere dann Erfüllungsgehilfe des Anbieters, wenn er mit dem Anbieter regelmäßig zusammenarbeitet, eine Provision oder ein sonstiges Entgelt für die Vermittlung vom Anbieter direkt an ihn ausbezahlt wird.

(2) Soweit ein Vermittler für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, hat er diese der Höhe nach dem Kunden gegenüber anzugeben.

Prospekten wird der Zeitraum auf sieben Tage festgelegt. Die Regelung ist an das französische Recht mit seiner *offre préalable* im Kreditbereich angelehnt, der eine Bindung des Anbieters von 15 Tagen vorsieht. Die Frist ist auf die erste Finanzdienstleistung des Vertrages beschränkt. Folgegeschäfte wie im Anlagebereich sind daher ohne zeitliche Hindernisse möglich.

Das Angebot muss alle wesentlichen Informationen erhalten, damit der Kunde das Angebot prüfen und mit anderen Angeboten vergleichen kann.

Soweit allgemeine Regelungen bestehen, sollten diese nicht durch eine speziellere Regelung für Finanzdienstleistungen wieder zersplittert, sondern die übergeordnete allgemeine Regelung genutzt werden. Mit § 355 BGB besteht für den **Widerruf** eine solche allgemeine Regelung auf der Ebene des allgemeinen Teils der Schuldverhältnisse in Buch 2 Abschnitt 3 des BGB.

*(Siehe zu Vermittlern auch die Ausführungen in Kap. 19*

*Es sollen für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen allgemeine Prinzipien entsprechend der Versicherungsvermittlerrichtlinie übernommen werden. Ferner soll sichergestellt werden, dass die Anbieter für solche Vermittler haften, die sie als Akquisitionsinstanz aus ihrer Organisation ausgegliedert haben, sie letztlich steuern und bezahlen. Dabei soll es gleichgültig sein, in welcher Form das Entgelt bezahlt wird und ob es vom Anbieter beim Kunden wieder eingezogen bzw. abgezogen wird. Der selbständige Makler ist zivilrechtlich nur dort kein Erfüllungsgehilfe, wo er mit dem Kunden die Vermittlung vereinbart und sich auch ausschließlich vom Kunden bezahlen lässt.*

*Vermittlung ist in Anlehnung an die EU-Richtlinie zur Versicherungsvermittlung das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Verträgen über Finanzdienstleistungen, das Abschließen derartiger Verträge selbst oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, Versicherungsvermittler ist jede natürliche oder juristische Person, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt. Wie auch in der Richtlinie wird eine klare **Statustransparenz** vom Vermittler gefordert.*

*Zu (2) Das Prinzip, **Provisionen** bei Darlehensvermittlungsverträgen angeben zu müssen lässt sich auf alle Finanzdienstleistungen übertragen. Dies entspricht auch*

---

**Vorschlag**
**§10 Diskriminierungsverbot**

(1) Die individuelle oder gruppenmässige Benachteiligung von Personen beim Zugang zu Finanzdienstleistungen auf Grund der in Art.3 GG festgelegten Merkmale ist unzulässig. Macht der Kunde in Textform geltend, dass er durch die Ablehnung bei der Gewährung von Finanzdienstleistungen oder in sonstiger Weise bei der Abwicklung diskriminiert wurde, so ist die Maßnahme kostenfrei innerhalb einer Woche seit der Ablehnung zu begründen. Die Begründung muss die wahren und zulässigen Gründe enthalten.

(2) Bei verbundenen Geschäften ist sicherzustellen, dass die Aufnahme oder Fortsetzung eines selbständig in Anspruch zu nehmenden Geschäftsteils nicht deshalb verweigert wird, weil der Kunde in einem verbundenen Geschäftsteil, auf dessen Inanspruchnahme er verzichtet hat, diskriminierungsfrei zurückgewiesen oder seine Beziehung dort beendet werden könnte.

**(1) Abschnitt: Vertragsschluss**
**§11 Transparente Vertragsform**

(1) Verträge über Finanzdienstleistungen sind in Textform abzuschließen.

(2) Sie sollen Name und Anschrift des Anbieters sowie des Vermittlers und die mit diesem Vertrag verbundenen Geschäfte bezeichnen.

(3) Verträge, die die Möglichkeit einer Verschuldung des Kunden vorsehen, müssen von ihm eigenhändig unterschrieben sein.

**Kommentar**

*der Tendenz der Rechtsprechung, zunehmend Innenprovisionen als angabepflichtig gegenüber dem Kunden anzusehen, da hiervon die Einschätzung des Produktes und der Tätigkeit des Vermittlers abhängt. In welcher Form dieses geschieht und welche Rechtsfolgen eine Nichtangabe der Provision auslöst, muss den einzelnen speziellen Gesetzen der Finanzdienstleistungen und der Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Dass dieses auch im Anlagebereich möglich ist, zeigt das australische Recht.*

*(Siehe zum Zugang und Diskriminierungsverbot auch die Ausführungen in Kap. 10*

*Finanzdienstleistungen sind zu einem Grundbedürfnis geworden. Ohne die entsprechende Finanzdienstleistung ist die Abwicklung von Arbeits- und Mietverhältnissen, die Bezahlung von Hotels und Dienstleistungen, die vom Staat erwartete private Altersvorsorge und Absicherung gegen Risiken wie Berufsunfähigkeit nicht denkbar.*

*Mit Absatz 2 des Entwurfs wird das Mindestgirokonto als einzelnes Produkt erzwungen werden. Da bei Girokonten üblicherweise der Zahlungsverkehr mit dem (Dispo-)Kredit gekoppelt wird, die Zahlungsverkehrsdienstleistung aber wegen Kreditwürdigkeit verweigert wird, würde es sich um eine unberechtigte Diskriminierung handeln, wenn der Kunde auf die Inanspruchnahme des Kredites verzichten würde. Das gleich wäre der Fall, wenn wegen mangelnder Kreditwürdigkeit etwa ein Versicherungsvertrag oder eine Anlage abgewiesen würde, die mit einer Kreditgewährung verbunden ist.*

*(Siehe zur Form der Information und Erklärung auch die Ausführungen in Kap. 15*

Grundsätzlich soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hier kein Neuland beschritten werden, sondern an die bestehenden Regelungen angeknüpft werden, da die spezialgesetzlichen Regeln erhalten bleiben und Vorrang haben. Sie werden daher nur an verschiedenen Stellen effektiver gestaltet. In der Frage der Internettauglichkeit der Geschäfte versucht der Gesetzentwurf einen Mittelweg zu gehen. Ein Ersatz der eigenhändigen Unterschrift durch die elektronische Signatur wird ähnlich wie vom Gesetzgeber (vgl. § 492 Abs.1 S.2 BGB) ausdrücklich abgelehnt. Dagegen sieht der Gesetzentwurf den Gebrauch des Internets zur gegenseitigen Übermittlung von Informationen als taugliches Mittel effektiver Information an.

Die Schriftform soll nach dem Entwurf bei Verträgen bestehen bleiben, die eine Gefahr der Überschuldung für

---

**Vorschlag**
**Kommentar**
**§12 Preisklarheit und Preiswahrheit**

(1) Die vom Anbieter von Finanzdienstleistungen geforderten Entgelte sind in der jeweils zutreffenden Form nach Gebühren, Provisionen, Zinsen und Prämien aufgeschlüsselt auszuweisen. Bei verbundenen Geschäften ist zusätzlich ein Gesamtentgelt in der Form anzugeben, wie es dem überwiegenden Zweck des Geschäftes entspricht.

a) Gebühren sind Entgelte, die in Währungseinheiten ausgedrückt ihrer Höhe nach am zeitlichen oder sachlichen Aufwand des Anbieters für seine Dienstleistungen bemessen werden. Gebührenaangaben sind danach zu differenzieren, ob es sich um fest stehende Aufwendungen des Anbieters (Fremdgebühren) oder um von ihm berechnete Entgelte (Eigengebühren) handelt.

b) Provisionen sind Entgelte, die für die Vermittlung des Abschlusses von Geschäften in einem Prozentsatz vom Wert des vermittelten Geschäftes errechnet und in einem Währungsbetrag angegeben werden. Werden sie in einem Prozentsatz angegeben, so ist der Basiswert, auf den der Prozentsatz sich bezieht, hinreichend bestimmt anzugeben.

c) Zinsen sind auf Grund von auf Jahresbasis angegebenen Rechenzinssätzen bestimmte Währungsbeträge, die für die zeitliche Gewährung oder Inanspruchnahme von Kapital berechnet wurden.

d) Prämien sind in Währungseinheiten oder als Aufschläge auf sonstige Entgelte ausgedrückte Entgelte für die Übernahme von Risiken.

(2) Werden abstrakte Parameter zur Berechnung von Entgelten benutzt, so müssen sie sowie die damit zu

den Kunden bedeuten. Die Warnfunktion der eigenhändigen Unterschrift im Verbraucherkreditrecht wird daher auf alle Finanzdienstleistungsgeschäfte übertragen, die ökonomisch die gleiche Wirkung haben können. Die eigenhändige Unterschrift verhindert Umgehungsversuche, durch Vollmachten für kombinierte Finanzdienstleistungen Verträge im Namen der Kunden abschließen zu können, die ein erhebliches Verschuldungspotential haben. Beispiel dafür sind die mit Kredit finanzierten und vermieteten Immobilien, bei der die Vollmachterteilung an Vermittler zu einer entsprechenden Rechtsprechung in den letzten Jahren geführt hat. Der Warnfunktion der eigenhändigen Unterschrift wird dadurch entsprechend Rechnung getragen.

(Siehe zur Preisklarheit und Preiswahrheit auch die Ausführungen in Kap. 16

Die Lösungen für eine verbesserte Preisinformation der Kunden bei Finanzdienstleistungen müssen eine begriffliche Klärung umfassen und das Problem der Überinformation durch Detailangaben ebenso lösen wie das der Falschinformation durch fehlende Gesamtangaben vor allem bei Finanzdienstleistungspaketen. Außerdem müssen die mathematischen Grundlagen einheitlich geführt werden, wenn heute verschiedene Finanzdienstleistungen direkt aufeinander bezogen werden müssen, um ihre Wirkung auf die Haushaltsliquidität der Kunden zu verdeutlichen. Die Effektivität dieser Angabepflichten sollte nach dem *best practice* Prinzip insgesamt erhöht werden.

Werden die **Begriffe** für die einzelnen Kostenelemente, wie hier vorgeschlagen, gesetzlich definiert und besteht ein Benutzungszwang, so kann damit auch eine wesentliche Verbesserung und Erleichterung der finanziellen Allgemeinbildung in der Bevölkerung erreicht werden, weil die bereits in der Schule gelernten Begriffe, die die Elemente Kapital, Zeit und Dienstleistung adäquat und an anschaulichen Beispielen etwa der Wohnungsmiete verdeutlichen, das Verständnis verbessern und damit den sozial verheerenden Fehlgebrauch eindämmen können.

Nicht möglich erscheint es, für alle Finanzdienstleistungsprodukte eine **Gesamtkostenquote** vorzuschreiben. Dieses muss der Gesetzgeber im Einzelfall wie auch bisher regeln. Soweit aber Gesamtkostenquoten verwendet werden, ist es sinnvoll, einheitlich vorzuschreiben, dass die Angaben von einheitlichen Vorgaben ausgehen. Zinssätze zu Preis- und Renditeangaben sollen daher einheitlich als Jahreszinssätze bzw. Jahresrenditesätze

---

**Vorschlag**

vollziehenden Operationen, soweit sie von üblichen mathematischen Regeln abweichen, vollständig, nachvollziehbar und transparent angegeben werden.

(3) Soweit Zinssätze als Preis- oder Renditeangaben der Möglichkeit des Verbrauchers dienen, Kosten und Erträge verschiedener Produkte zu vergleichen, sind sie als Jahreszinssätze bzw. Jahresrenditesätze in % p.a. anzugeben. Sie müssen mathematisch korrekt das Wachstum eines Kapitals bei jährlicher Zinsverrechnung und sofortiger Tilgungs- bzw. Zahlungsverrechnung angeben.

(4) Soweit einzelne Kosten nicht angegeben sind, sind sie nicht geschuldet. Soweit zwischen den zur Berechnung von Entgelten angegebenen Parametern und den ebenfalls angegebenen Entgelten eine Differenz besteht, so gilt der für den Kunden günstigere Preis, es sei denn, der Kunde hätte erkennen müssen, dass dieser Preis nicht vereinbart wurde.

**Kommentar**

(p.a.) ausgewiesen werden.

Das gleiche gilt für die Einbeziehung aller Kosten in die **Renditeangaben**. Ansätze, dies bei Finanzdienstleistungen gesetzlich vorzuschreiben, gibt es bei der privaten Altersvorsorge im AltEinkG (effektive Gesamtrendite), so dass sich im Anlagebereich die Angabe einer Gesamtrendite langsam durchzusetzen scheint. Entsprechende Regelungen fehlen dagegen bei Kapitallebens- und Rentenversicherungen sowie bei festverzinslichen Sparformen. Die Nennung einer Gesamtrendite ist im Anlagebereich sinnvoll, kann jedoch nicht für alle Finanzdienstleistungen produktübergreifend vorgeschrieben werden, da sie im Zahlungsverkehr zum Beispiel keine Funktion hätte.

Die **Berechnungsmethoden** sollen vereinheitlicht werden, indem mit einheitlichen Parametern und Methoden gerechnet wird. Dazu gehört eine einheitliche Formel und ein einheitliches Jahr. Allein mathematisch korrekt ist die aus dem Anlagebereich übernommene Wachstumsformel, die lediglich wegen ihrer Notwendigkeit der Computernutzung lange Zeit vermieden wurde. Die Verwendung von inzwischen veralteten Methoden wie der die Zinseszinsen unterschlagenden Nominalzinsmethode oder gar der Pro-Monats-Zinssätze und der den Kapitalabtrag vereinfachenden Uniform-Methode führen beim Kunden zur Verwirrung und zu falschen Vorstellungen über Berechnungsmethoden bei Finanzdienstleistungen.

Sinnvoll erscheint auch eine eindeutige **Sanktion bei der Nichtangabe von Kosten**. Vorbild für eine derartige Regelung kann die Verbraucherkredit-Richtlinie sein, die dieses einfach formuliert hat: „Nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet.“ Davon zu trennen sind Leistungen, die der Anbieter für den Kunden nachträglich auf dessen Wunsch erbringt und die weder vom eigentlichen Vertrag umfasst noch absehbar waren und die der Anbieter auch nicht aufgrund einer eigenen gesetzlichen Pflicht vornimmt. Für derartige Aufwendungen ist es notwendig, dass der Anbieter vom Kunden weitere Kosten verlangen kann, auch wenn dieses vertraglich nicht vereinbart war. Die Sanktionsvorschrift muss hier entsprechend begrenzt werden, so dass sie nicht Kosten für besondere Leistungen des Anbieters umfasst, die er auf Wunsch des Kunden über seine eigentliche vertragliche oder eine gesetzliche Pflicht hinaus leistet. In der Regel wird sich der Anbieter auch für diese Fälle eine Aufwandsentschädigung in den allgemeinen Geschäftsbe-

---

**Vorschlag**
**§13 Variable Konditionen**

(1) Behält sich der Anbieter das Recht vor, Entgelte oder Erträge des Kunden während der Laufzeit einseitig zu ändern (variable Konditionen), so hat er die für die Anpassung zugrunde legenden Maßstäbe offen zu legen und die möglichen Auswirkungen auf die Liquidität des Kunden darzustellen.

Bei einer Anpassung hat der Anbieter, *soweit diese nicht durch einen unabhängigen Treuhänder oder eine Behörde überprüft wird*, die Gründe zu benennen, die eine Kontrolle der Anpassung durch den Kunden ermöglichen.

(2) Bei variablen Zinssätzen hat der Anbieter den Kunden vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, an welchem von seinem Einfluss unabhängigen allgemeinen Referenzzinssatz sich die Anpassungen orientieren sollen, in welchem Zeitintervall (Anpassungsintervall) und bei welcher Abweichung vom vorhergehenden Referenzzinssatz (Anpassungsmarge) eine Anpassung erfolgen soll.

**Kommentar**

dingungen vorbehalten. Dies ist für die genannten Fälle von der Rechtsprechung als zulässig anerkannt worden und erscheint auch angemessen.

**Unklarheiten bei der Darstellung** haben zu Lasten des Verwenders zu gehen. Dieser Grundgedanke findet sich bei der Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen wieder, bei dem im Individualprozess die *kundenfreundlichste* Auslegung einer Klausel unterstellt wird – zum Vorteil des Kunden. Dieses entspricht den Vorgaben der europarechtlichen AGB-Richtlinie.

(Siehe zu variablen Konditionen auch die Ausführungen in Kap. 17

Bei einem einseitigen Bestimmungsrecht sind die ausschlaggebenden Faktoren bei der Ausübung möglichst konkret anzugeben, so dass die Bestimmung für den Vertragspartner vorhersehbar und unmittelbar nachprüfbar ist. Bei Zinsanpassungsklauseln sowohl im Anlage- als auch im Kreditbereich ist daher eine Konkretisierung des Referenzzinssatzes, der Anpassungsmarge und des Anpassungsintervalls zu verlangen, wie es z.B. in den USA bei Krediten vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus können aber nicht für alle denkbaren Entgelte bei lang andauernden Vertragsbeziehungen die Voraussetzungen bereits bei Vertragsschluss festgelegt werden. Eine staatliche Preiskontrolle ist allgemein nicht gewünscht und trägt auch aus ökonomischer Sicht nicht zu marktgerechten Preisen bei. Der Anbieter muss daher die Möglichkeit haben, sich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht vorzubehalten. Aus ökonomischer Sicht ist es auch nicht sinnvoll, die Kontrolle durch „permanente Anrufung der Gerichte als Preiskommissar“ durchzuführen und so die Ziviljustiz als Marktersatz einzusetzen.

Auch bei einem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht hat der Bestimmende aber die Beweislast für die Billigkeit der getroffenen Entscheidung und muss dazu konkrete Angaben machen, anhand deren das Gericht die Billigkeit nachvollziehen kann. Dies Verhalten wird in der Praxis vom Markt offensichtlich nicht erzwungen. Die Transparenz fehlt bei konkreten Anpassungen. Der Kunde wird nur mit der Anpassung selbst konfrontiert. Daher erscheint es sinnvoll, das bestehende Bestimmungsrecht des Anbieters in der Form zu konkretisieren, dass der Anbieter eine Anpassung nur an Hand objektiv nachvollziehbaren Kriterien vornehmen kann und diese bei der Information über die Anpassung dem Kunden gleichzeitig

**Vorschlag****Kommentar****§14 Bedingungen für die Beendigung**

(1) Der Kunde ist darüber zu informieren unter welchen Bedingungen die Gewährung einer Finanzdienstleistung für ihn beendet wird bzw. unter welchen Bedingungen er die Gewährung der Finanzdienstleistung beenden kann sowie welche gesonderten Entgelte oder Entschädigungszahlungen dabei vom Anbieter von ihm verlangt werden.

(2) Sind diese Kosten abhängig vom Zeitpunkt der Beendigung und lassen sie sich nicht durch Angabe eines zur Berechnung einheitlichen Parameters objektiv errechnen, so ist eine beispielhafte tabellarische Übersicht für verschiedene repräsentative Zeitpunkte dem Vertrag beizulegen.

(3) Soweit Kosten nicht angegeben sind, können sie bei Beendigung nicht geltend gemacht werden.

mitteilen muss. Eine Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde ist dagegen kein Kriterium für die Billigkeit der Anpassung und reicht daher für sich genommen nicht aus, zumal die Aufsichtsämter ihr Amt in der Regel lediglich im öffentlichen Interesse wahrnehmen - und damit dem Kunden keinen durchsetzbaren Anspruch darauf gewähren.

Wesentlich für die Bedeutung der Beendigungsrechte sind die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile. Das Beispiel der Vorfälligkeitsentschädigung wird hier stark diskutiert. Auch der EU-Richtlinienvorschlag zum Konsumentenkredit wird hier kontrovers diskutiert. Im Verbraucherdarlehen sind keine Kosten erlaubt. Bezüglich des Wechsels von Bankkonto und Wertpapierdepots sind inzwischen mehrer Entscheidungen vom Bundesgerichtshof ergangen. Hier sollte daher vom Beginn der Vertragsbeziehung klare Transparenz über die Kosten bei Beendigung geschaffen werden. Wichtig sind dafür konkrete oder exemplarische Beispiele.

**4. Abschnitt: Vertragsdurchführung****§15 Laufende Information**

(1) Der Kunde ist über den Stand seiner Finanzdienstleistung, die jeweils geltenden Konditionen sowie solcher Veränderung der Referenzgrößen in regelmäßigen angemessenen Abständen in Textform zu informieren, die nachhaltigen Einfluss auf sein Vermögen oder seine Liquidität haben.

(2) Bei Konditionenänderungen ist der Kunde rechtzeitig auf die Änderung, ihre Bedeutung für seine Liquidität sowie etwaige Rechte, darauf zu reagieren, hinzuweisen.

(Siehe zu laufenden Informationen auch die Ausführungen in Kap. 18

Laufende Informationen bei lang andauernden Verträgen spielen nicht nur im Europarecht gegenüber den Kunden eine Rolle, sondern auch zunehmend im deutschen Recht.

Es ist nicht vorgesehen, einen Zeitraum für regelmäßig wiederkehrende Informationen festzulegen. Es gibt aber verschiedene Rechte bei Konditionenänderungen, die von Kündigungsrechten bei Versicherungen über Rückzahlungsrechten bei variablen Krediten bis hin zu Überprüfungsrechten über die Angaben der Grundlagen reichen können. Der Kunde muss nicht nur über Änderungen, sondern auch über die dadurch verbundenen Rechte jeweils so rechtzeitig informiert werden, dass er sie wahrnehmen könnte.

Bei Konditionenänderungen ist es angemessen, die Kunden rechtzeitig nicht nur über die Änderung an sich, sondern auch über ihre Bedeutung zu informieren.

**§16 Information bei einseitiger Beendi-**

(Siehe zu Informationen bei einseitiger Beendigung auch

<b>Vorschlag</b>	<b>Kommentar</b>
<p style="text-align: center;"><b>gung</b></p> <p>(1) Wird eine Finanzdienstleistungsbeziehung einseitig durch den Anbieter beendet, so ist dies dem Kunden in angemessener Frist von in der Regel einem Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung hat er</p> <p>a) zugleich die Gründe für die einseitige Beendigung mitzuteilen,</p> <p>b) anzugeben, ob Bereitschaft besteht, das Verhältnis zu anderen Bedingungen fortzusetzen und</p> <p>c) eine Abrechnung beizufügen, aus der der Saldo der gegenseitigen Forderungen zum Beendigungszeitpunkt hervorgeht.</p> <p>(2) Der Kunde kommt nicht in Verzug, wenn die Abrechnung nicht erfolgt ist oder nicht unwesentlich fehlerhaft war. In einem nachfolgenden Rechtsstreit können nur diejenigen Gründe zur Rechtfertigung einer Beendigung vorgebracht werden, auf die in dem Beendigungsschreiben hingewiesen wurden.</p>	<p>die Ausführungen in Kap. 18</p> <p>Die vorgeschlagenen Regeln bei einseitiger Kündigung durch den Anbieter beruhen auf der Erfahrung, dass ein unvorhergesehener Abbruch der Vertragsbeziehungen, auch wenn dieser an sich juristisch gerechtfertigt ist, zu unvorhergesehenen Härten bei den Kunden führen kann. Gerade die unerwartete Verrechtlichung der Kommunikation in der Krise mit ihren unverständlichen Begriffen, neuen Gesichtern und einer als persönliche Gegnerschaft aufgefassten Informationspolitik der Anbieter verhärtet die Fronten in unnötiger Weise und führt zum Ausweichen in unsinnige Verhaltensweisen zu einem Zeitpunkt, wo eine Kooperation und Offenheit der beste Weg zur Konfliktlösung für beide Teile wäre. Der Gesetzentwurf will hier Ansätze dafür schaffen.</p> <p>Damit sich die Kunden auf die Beendigung einer Vertragsbeziehung einstellen können, ist sowohl die schriftliche Ankündigung notwendig, weil es bei Gesprächen immer zu unterschiedlicher Wahrnehmung kommt, und eine Frist einzuräumen, um die Möglichkeit zu haben, einen anderen Anbieter zu suchen und die Abwicklung der eigenen Geschäfte verlegen zu können. Ein Monat erscheint dabei für beide Seiten, Anbieter und Kunde, angemessen. Durch die vorgeschlagene Verzugsregelung verliert der Anbieter seinen Anspruch auf Schadensersatz, solange er die in Abs. 1 genannten Informationen dem Kunden nicht erteilt hat. Diese Regelung hat auch die Funktion, die bisher sanktionslose Regelung im Kreditverhältnis allgemein in der Praxis zu etablieren, da Anbieter vor allem bei Kreditbeziehungen ein Interesse haben, einen Schadensersatz nach Beendigung der Vertragsbeziehung geltend zu machen.</p>

## 5. Abschnitt: Besondere Absatzformen

### 1. Titel: Fernabsatz

#### **§17 Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen** (§ 312 c BGB-E)

Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks die Informationen zur Verfügung zu stellen, für die dies in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürger-

*Aus dem Gesetzentwurf, noch nicht umgesetzt; Stand Mai 2004*

**Vorschlag****Kommentar**

lichen Gesetzbuche bestimmt ist. Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen zu legen.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise in Textform mitzuteilen, und zwar

1. bei Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung oder, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags;

2. bei sonstigen Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher.

Eine Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 ist entbehrlich bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Falle aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

(3) Bei Finanzdienstleistungen kann der Verbraucher während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Unternehmer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer Urkunde zur Verfügung stellt.

(4) Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

**§18 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzgeschäften**  
(§ 312 d BGB-E)

*Aus dem Gesetzentwurf, noch nicht umgesetzt; Stand Mai 2004*

(1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen

---

**Vorschlag****Kommentar**

---

über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung auch in folgenden Fällen:

1. bei einer Finanzdienstleistung, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat,

2. bei einer sonstigen Dienstleistung, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

(4) Das Widerrufsrecht besteht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen

1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,

2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,

3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,

4. zur Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen,

5. die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden oder

6. die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren

**Vorschlag****Kommentar**

Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

(5) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ 495, 499 bis 507 ein Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 355 oder § 356 zusteht. Bei solchen Verträgen gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen hat der Verbraucher abweichend von § 357 Abs. 1 Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt nur zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

**§19 Informationspflichten**

(§ 1 BGB-InfoV-E)

*Aus dem Gesetzentwurf, noch nicht umgesetzt; Stand Mai 2004*

(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,
2. die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
4. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
5. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
6. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbrin-

**Vorschlag****Kommentar**

gen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,

7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,

8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,

10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen

hat,

11. Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife hinausgehen, mit denen der Verbraucher rechnen muss, und

12. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

(2) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen muss der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ferner folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,

2. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,

3. die vertraglichen Kündigungsbedingungen ein-

---

**Vorschlag****Kommentar**

---

schließlich etwaiger Vertragsstrafen,

4. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,

5. eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,

6. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,

7. einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und

8. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen.

(3) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, wobei eine Angabe gemäß Absatz 1 Nr. 3 nur erforderlich ist, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat. Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen in Textform mitzuteilen:

1. die in Absatz 1 genannten Informationen,
2. bei Finanzdienstleistungen auch die in Absatz 2 genannten Informationen,
3. bei der Lieferung von Waren und sonstigen Dienstleistungen ferner

---

**Vorschlag****Kommentar**

---

a) die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Informationen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen sind, sowie

b) Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen. Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 über das Bestehen des Widerrufs- oder Rückgaberechts kann der Unternehmer das in § 14 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht bestimmte Muster verwenden. Soweit die Mitteilung nach Satz 1 durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt, sind die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3 und 10, Absatz 2 Nr. 3 sowie Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen.

## 2. Titel Haustürwiderruf

### **§20 Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften**

( § 312 BGB)

*Geltendes Recht*

(1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung

2. anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder

3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen.

(3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn

1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind oder

2. die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder

3. die Willenserklärung des Verbrauchers von einem Notar beurkundet worden ist.